

Vorvertragliche Informationen

Name des Produkts:

Portfoliooverwaltung

Unternehmenskennung (LEI-Code):

52990010T57RAF234Z30

1. Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts

Gemäß Art. 7 Abs 1 EU-Offenlegungs-Verordnung sind für jedes Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren darzustellen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden im Rahmen des **Finanzprodukts „Nachhaltige Portfoliooverwaltung“** berücksichtigt, indem in diesem Finanzprodukt Investitionen mit folgenden nachteiligen Auswirkungen exkludiert werden:

- **PAI 14:** Engagement in **umstrittenen Waffen** (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Ausschluss von Unternehmen mit nachgewiesenem, anhaltendem Engagement im Bereich umstrittener und kontroverser Waffen.

In Bezug auf nachhaltige Investitionen, die teilweise im Rahmen einer nachhaltigen Portfoliooverwaltung getätigt werden, werden weitere wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, indem zusätzlich Unternehmen mit folgenden nachteiligen Auswirkungen exkludiert werden:

- **PAI 4** Indikator: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der **fossilen Brennstoffe** tätig sind: Ausschluss von Unternehmensemittenten, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- **PAI 10** Indikator: **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze** und gegen die **Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)** für multinationale Unternehmen: Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen oben genannte Grund- und Leitsätze verstößen.

Informationen zu einem Musterportfolio **in Bezug auf eine nachhaltige Portfoliooverwaltung** und den darin angeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind verfügbar unter:
<https://schelhammer.at/assets/documents/Regelmaessige-Information-Nachhaltige-Portfoliooverwaltung-Musterportfolio.pdf>

2. Transparenz in Bezug auf die „nachhaltige Portfoliooverwaltung“ als Finanzprodukt, mit dem ökologische Merkmale beworben werden (Art. 6 EU-Taxonomie-Verordnung)

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

3. Transparenz in Bezug auf alle anderen Finanzprodukte (Art. 7 EU-Taxonomie-Verordnung)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.